

02.11.90

AS

Verordnung

der Bundesregierung

Verordnung zur Ergänzung der Tabellen der Anlagen zum Fremdrentengesetz (FRG - Entgeltverordnung)

A. Zielsetzung

Ergänzung der Tabellen der Anlagen zum Fremdrentengesetz
um die Werte für das Jahr 1989.

B. Lösung

Fortschreibung der Tabellenwerte des Jahres 1988 ent-
sprechend der gesetzlichen Regelung gemäß den Steige-
rungsraten der jeweiligen Bruttojahresarbeitsver-
dienste im Jahr 1989.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Durch die Verordnung sind Mehrkosten und Auswirkungen
auf Einzelpreise und Preisniveau nicht zu erwarten.

02.11.90

AS

Verordnung

der Bundesregierung

Verordnung zur Ergänzung der Tabellen der Anlagen zum
Fremdrentengesetz (FRG - Entgeltverordnung)

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
121 (311) - 814 07 - Fr 16/90

Bonn, den 2. November 1990

An den
Präsidenten des Bundesrates

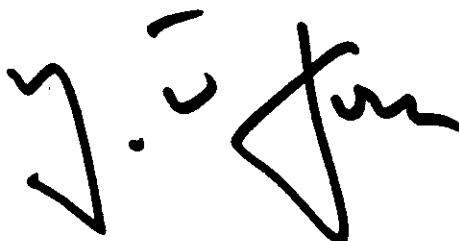
Hiermit übersende ich die von der Bundesregierung beschlossene

Verordnung zur Ergänzung der Tabellen der
Anlagen zum Fremdrentengesetz
(FRG - Entgeltverordnung)

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des
Artikels 80 Absatz 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister für Arbeit und Sozial-
ordnung.

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'J. J. J. J.' or similar, written in a cursive style.

Verordnung
zur Ergänzung der Tabellen
der Anlagen zum Fremdrentengesetz
(FRG - Entgeltverordnung)

Vom ...

Auf Grund des § 27 Abs. 1 des Fremdrentengesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 824-2, veröffentlichten bereinigten Fassung verordnet die Bundesregierung nach Anhören des Statistischen Bundesamts:

§ 1

Bruttoarbeitsentgelte nach dem Fremdrentengesetz

Für 1989 werden die durchschnittlichen Bruttojahresarbeitsentgelte in den Anlagen 5, 7, 9, 11, 13 und 15 zum Fremdrentengesetz wie folgt in DM bestimmt:

Anlage 5

Durchschnittliche Brutto-Jahresarbeitsentgelte der männlichen
Versicherten der Rentenversicherung der Arbeiter

in DM

Jahr	Arbeiter außerhalb der Land- und Forst- wirtschaft der Lei- stungsgruppen			Arbeiter in der Landwirt- schaft der Lei- stungsgruppe		Arbeiter in der Forstwirtschaft der Leistungs- gruppe	
	1	2	3	1	2	1	2
1989	41.556	37.656	33.852	34.728	20.916	33.492	29.736

Anlage 7

Durchschnittliche Brutto-Jahresarbeitsentgelte der weiblichen
Versicherten der Rentenversicherung der Arbeiter

in DM

Jahr	Arbeiterinnen außer- halb der Land- und Forstwirtschaft der Leistungsgruppe			Arbeiterinnen in der Land- wirtschaft der Leistungs- gruppe		Arbeiterinnen in der Forst- wirtschaft
	1	2	3	1	2	
1989	31.224	28.188	27.024	23.880	18.180	21.048

Anlage 9

Durchschnittliche Brutto-Jahresarbeitsentgelte der männlichen
Versicherten der Rentenversicherung der Angestellten

in DM

Angestellte der Leistungsgruppe					
Jahr	1	2	3	4	5
1989	73.200	67.032	48.960	35.400	28.968

Anlage 11

Durchschnittliche Brutto-Jahresarbeitsentgelte der weiblichen
Versicherten der Rentenversicherung der Angestellten

in DM

Angestellte der Leistungsgruppe					
Jahr	1	2	3	4	5
1989	73.200	53.640	39.264	29.052	25.008

Anlage 13

Durchschnittliche Brutto-Jahresarbeitsentgelte in der
knappschaftlichen Rentenversicherung

in DM
- Arbeiter -

Jahr	Bergarbeiter in der Leistungsgruppe				
	unter Tage			über Tage	
	1	2	3	1	2
1989	42.456	36.684	30.900	35.472	30.480

Anlage 15

Durchschnittliche Brutto-Jahresarbeitsentgelte
in der knappschaftlichen Rentenversicherung

in DM
- Angestellte -

Jahr	Technische Angestellte der Leistungsgruppe						
	unter Tage			über Tage			
	1 u. 2	3	4	1	2	3	4
1989	90.000	74.964	65.160	90.000	86.484	66.072	57.540

Jahr	Kaufmännische Angestellte der Leistungsgruppe				
	1	2	3	4	5
	90.000	81.912	66.600	51.672	37.140

§ 2

Einschränkung des Geltungsbereichs

Diese Verordnung gilt nicht in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1991 in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den

BegründungAllgemeiner Teil

§ 22 des Fremdrentengesetzes und die dazugehörenden Anlagen sollen für Vertriebene und andere Anspruchsberechtigte, die nach dem Fremdrentengesetz anrechenbare Beitrags- und Beschäftigungszeiten zurückgelegt haben, die Ermittlung der persönlichen Rentenbemessungsgrundlage nach dem Eingliederungsprinzip ermöglichen. Den nicht nach Reichs- oder Bundesrecht zurückgelegten Beitrags- oder Beschäftigungszeiten wird dazu in den Tabellen der Anlagen zum Fremdrentengesetz ein Bruttoarbeitsentgelt zugeordnet, das dem Durchschnittsverdienst eines vergleichbaren Versicherten dieser Berufsgruppe im Reichs- oder Bundesgebiet entspricht. Die Tabellen 5, 7, 9, 11, 13 und 15 sind jährlich durch eine Verordnung entsprechend der Bruttolohn- und Gehaltsentwicklung unter Berücksichtigung der Erhebungen des Statistischen Bundesamtes fortzuschreiben.

Die Kostenlage der Wirtschaft wird durch die Verordnung nicht berührt, da lediglich Regelungen zur Rentenberechnung getroffen werden. Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten, da die Regelungen zur Rentenberechnung nur einen kleinen Personenkreis betreffen.

Besonderer TeilZu § 1

Die Tabellen der Anlagen 5, 7, 9, 11, 13 und 15 zum Fremdrentengesetz werden um die Werte für 1989 ergänzt. Diese Werte werden nach dem Verfahren errechnet, das beim Ermitteln der in den Anlagen zum Fremdrentengesetz bis 1958 aufgeführten Werte angewendet wurde und in den Rechnungsgrundlagen zum Fremdrenten- und Auslandsrenten-Neuregelungsgesetz (BT-Drucksache III/1109, Teil C S. 52 ff.) erläutert ist. Lediglich die Bruttojahresar-

beitsentgelte der in der knappschaftlichen Rentenversicherung versicherten Bergarbeiter unter Tage der Leistungsgruppen 1 bis 3 in der Anlage 13 werden abweichend hiervon seit 1972 in der Weise ermittelt, daß diese Entgelte nicht mehr nach dem Einkommen der Vollhauer, sondern nach dem Gesamteinkommen je Mann und Monat im Steinkohlenbergbau fortgeschrieben werden.

Zu § 2

Die Einschränkung des Geltungsbereichs ergibt sich daraus, daß das Rentenversicherungsrecht grundsätzlich erst ab 1.1.1992 auf das in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannte Gebiet übergeleitet wird.

Zu § 3

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten.

14.12.90

Beschluß

des Bundesrates

zur

Verordnung zur Ergänzung der Tabellen der Anlagen zum
Fremdrentengesetz
(FRG - Entgeltverordnung)

Der Bundesrat hat in seiner 625. Sitzung am 14. Dezember 1990 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.